

Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V und zur Änderung der 2. SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung

GVOBl. M-V 2021 S. 58

– Berichtigung –

Artikel 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 3 Besuch empfängt;
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 4 Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen betritt;
4. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 5 eine Erklärung trotz Aufforderung der Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt;
5. entgegen § 1 Absatz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert;
6. entgegen § 1 Absatz 4 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert;
7. entgegen § 2 Absatz 2 Nummer 5 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt.“

Schwerin, den 28. Januar 2021